



Whitepaper | E-Invoicing

# Das ist wichtig für die erfolgreiche Umsetzung der **E-Rechnungspflicht** in Deutschland

# Bereit für die Umstellung auf E-Rechnungen?

Mit dem Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes wird die elektronische Rechnung (E-Rechnung) in den kommenden Jahren im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen schrittweise zur Pflicht. Obwohl der Gesetzgeber einige Übergangsregelungen eingeführt hat, gilt der zeitliche Aufschub nur für Rechnungsaussteller. Als Rechnungsempfänger müssen Sie jedoch ab dem 01.01.2025 bereit sein, die neuen E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

## Nutzen Sie die Chance zur Automatisierung!

Sehen Sie die Umstellung auf E-Rechnungen nicht nur als Pflicht, sondern auch als Chance, um Ihre Buchhaltungsprozesse zu optimieren. E-Rechnungen eliminieren die Notwendigkeit manueller oder IT-gestützter, oft fehleranfälliger Eingangsbuchungen und eröffnen die Möglichkeit einer effizienteren, (teil-)automatisierten Buchung. Dies schafft freie Kapazitäten für Ihre Mitarbeiter, die sich dann anspruchsvolleren Aufgaben widmen können.

## Handeln Sie jetzt und sichern Sie sich Ihre Vorteile!

Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die Umstellung vor und profitieren Sie von den zahlreichen Vorteilen der digitalen Rechnungsstellung. Die Umstellung auf E-Rechnungen sorgt dafür, dass Sie den gesetzlichen Anforderungen problemlos gerecht werden.

### Änderungen ab 01.01.2025: Die neue E-Rechnung

Ab dem 01.01.2025 sind E-Rechnungen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU (Europäische Norm EN 16931) verpflichtend auszustellen.

**Definition:** E-Rechnungen sind solche, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt, empfangen und verarbeitet werden. Papierbasierte Rechnungen oder Rechnungen in anderen elektronischen Formaten (z. B. PDF per E-Mail) werden künftig als „sonstige Rechnungen“ klassifiziert.

**Geltungsbereich:** Die Pflicht zur E-Rechnung betrifft zunächst B2B-Umsätze zwischen inländischen Unternehmen, einschließlich Kleinunternehmern. Als im Inland ansässig gelten Unternehmer mit Sitz, Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder mit einer inländischen umsatzsteuerlichen Betriebsstätte.

**Hinweis:** Auch Vermieter, die zur Umsatzsteuer optiert haben, fallen unter diese Regelung.

Die E-Rechnungspflicht umfasst auch umsatzsteuerfreie Lieferungen und Leistungen, Umsätze unter Umkehr der Steuerschuld sowie Umsätze im Bereich der Margenbesteuerung.

**Ausnahmen:** Kleinbetragsrechnungen (bis 250 € inkl. Umsatzsteuer), Fahrausweise und Rechnungen an Verbraucher (B2C-Bereich) sind von der Pflicht ausgenommen.

# Übergangsregelungen für Rechnungsaussteller



## 01.01.2025 bis 31.12.2026

Papierrechnungen und nicht konforme elektronische Rechnungen sind weiterhin zulässig, jedoch mit Zustimmung des Rechnungsempfängers.



## 01.01.2027 bis 31.12.2027

- Umsätze unter 800.000 € im Vorjahr:  
Sonstige Rechnungen sind weiterhin zulässig (teilweise mit Zustimmung des Empfängers).
- Umsätze über 800.000 € im Vorjahr:  
Keine Papierrechnungen mehr erlaubt, EDI-Rechnungen sind zulässig, auch ohne die Möglichkeit der Informationsextraktion.



## Ab 01.01.2028

Die neuen Anforderungen an E-Rechnungen müssen in jedem Fall erfüllt werden.

**Wichtig:** Die Übergangsregelungen gelten nur für Rechnungsaussteller. Rechnungsempfänger müssen ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Geschäftspartner dürfen E-Rechnungen ohne ausdrückliche Zustimmung des Empfängers senden. Zustimmung ist nur für nicht-konforme elektronische Rechnungen oder in Fällen ohne E-Rechnungspflicht erforderlich.

## Zulässige Formate für E-Rechnungen

Das Europäische Komitee für Normung hat keine konkreten Technologievorgaben für E-Rechnungen gemacht. Das strukturierte elektronische Format der E-Rechnung ist technologieoffen und kann individuell zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger vereinbart werden. Wichtig ist, dass alle erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung im vereinbarten Format korrekt und vollständig in ein Format extrahiert werden können, das der EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Auch zum Übermittlungsweg von E-Rechnungen gibt es keine spezifischen gesetzlichen Vorgaben.

Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass die bislang genutzten Formate „ZUGFeRD“ (ab Version 2.0.1) und „XRechnung“ den Vorgaben der EN 16931 entsprechen.

### Das ZUGFeRD-Format

Ein in Deutschland weit verbreitetes Format ist ZUGFeRD (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland). Es ermöglicht die strukturierte Übermittlung von Rechnungsdaten in einer PDF-Datei. Diese ist für das menschliche Auge lesbar, und der Rechnungsempfänger kann die enthaltenen Informationen auch ohne weitere Schritte aus einem eingebetteten XML-Anteil (Extensible Markup Language) automatisiert auslesen und weiterverarbeiten. ZUGFeRD 2.0 wurde am 11.03.2019 veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.ferd-net.de](http://www.ferd-net.de).

**Hinweis:** Hybride Rechnungsformate wie ZUGFeRD zeichnen sich durch zwei Repräsentationen derselben Rechnung aus:

ein bildhaftes Dokumentformat (z. B. PDF) und ein strukturiertes Datenformat (z. B. XML). Ab Einführung der obligatorischen E-Rechnung betrachtet die Finanzverwaltung bei solchen hybriden Formaten immer den strukturierten Teil als führend. Bei Abweichungen haben die Daten aus dem strukturierten Teil Vorrang vor denen aus dem bildhaften Teil.

### Die XRechnung

Im öffentlichen Auftragswesen ist die XRechnung (XML-basiertes semantisches Rechnungsdatenmodell) weit verbreitet. Seit November 2018 sind immer mehr öffentliche Auftraggeber verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

## EDI-Verfahren

Bestehende Verfahren zum elektronischen Datenaustausch (Electronic Data Interchange, kurz: EDI) können weiterhin eingesetzt werden, sofern sie mit dem neuen zentralen Standard EN 16931 interoperabel sind. Diese Verfahren ermöglichen den Austausch von Rechnungsdaten auf standardisiertem Weg. Sie sehen keinen einheitlichen Übermittlungsstandard vor, sondern die Austauschpartner müssen einen solchen Austauschstandard miteinander vereinbaren.

Für eine reibungslose Umstellung auf E-Rechnungen ist es wichtig, dass Unternehmen frühzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen und die entsprechenden Formate und Übermittlungswege an ihre individuellen Anforderungen anpassen.

## Für Rechnungsaussteller

	2025	2026	2027	2028
<b>E-Rechnung</b>	Wahl	Wahl	Pflicht (wenn Gesamtumsatz im Vorjahr über 800.000 €)	Pflicht
<b>Sonstige Rechnung</b>	Wahl (teils mit Zustimmung des Empfängers)	Wahl (teils mit Zustimmung des Empfängers)	Wahl (mit Zustimmung des Empfängers, wenn Umsatz im Vorjahr max. 800.000 €)	Verbot
<b>EDI-Verfahren</b>	Wahl (mit Zustimmung des Empfängers)	Wahl (mit Zustimmung des Empfängers)	Wahl (mit Zustimmung des Empfängers)	Wahl (mit Zustimmung des Empfängers)

## Für Rechnungsempfänger

	2025	2026	2027	2028
<b>E-Rechnung</b>	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht

# Zusammenfassung: Übergangsfristen bei der Umstellung auf die E-Rechnung

**Unverändert bleiben die Anforderungen an Rechnungen gemäß den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes, des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung.** Für die Anerkennung durch die zuständigen Finanzbehörden ist es unerlässlich, dass sowohl eingehende als auch ausgehende (elektronische) Rechnungen die folgenden spezifizierten Angaben enthalten:

- |    |   |    |  |
|----|---|----|--|
| 01 | Das Datum, an dem die Rechnung ausgestellt wurde  | 06 | Das Datum der Lieferung oder des Zahlungseingangs, einschließlich Teilzahlungen im Falle von Vorauszahlungen   |
| 02 | Eine fortlaufend vergebene Rechnungsnummer  | 07 | Das Entgelt, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen oder unter Angabe von Steuerbefreiungen, einschließlich aller im Voraus vereinbarten Preisnachlässe                             |
| 03 | Die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens   | 08 | Der ausgewiesene Steuerbetrag oder ein expliziter Hinweis auf eine Steuerbefreiung   |
| 04 | Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens sowie des Empfängers (die Nutzung einer Postfachadresse ist hierbei gestattet) | 09 | Ein Hinweis auf die gesetzliche Aufbewahrungspflicht des Empfängers, sofern es sich um steuerpflichtige Lieferungen im Zusammenhang mit Grundstücken an Privatpersonen handelt |
| 05 | Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren oder die Art und der Umfang der erbrachten Dienstleistung                                    | 10 | Die Bezeichnung „Gutschrift“, falls die Rechnung vom Empfänger selbst erstellt wird  |

Für Umsätze, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, sind spezielle zusätzliche Angaben erforderlich, wie beispielsweise die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

**Dringende Warnung:** Das Fehlen auch nur eines der oben genannten Elemente führt zur Ungültigkeit der Rechnung und entzieht dem Empfänger das Recht auf den Vorsteuerabzug. Es ist daher von größter Bedeutung, dass der Empfänger die Vollständigkeit und die Korrektheit der Rechnungsangaben überprüft. Bei Feststellung jeglicher Mängel ist die Ausstellung einer korrekten Rechnung unverzüglich zu fordern.

# SEEBURGER unterstützt Sie bei der Einführung von E-Invoicing- und Meldesystemen

Als erfahrener Anbieter von E-Invoicing Integration Services helfen wir Ihnen, einfach und standardisiert die erforderlichen E-Invoicing- und Meldesystemvorschriften umzusetzen. Neben EDI, ZUGFeRD, Factur-X, XRechnung und Peppol für Deutschland deckt SEEBURGER auch globale E-Invoicing-Vorgaben ab und bietet einerseits eine flexible, ERP-unabhängige Lösung, andererseits eine tiefe Prozessintegration in SAP mit hohem Benutzerkomfort für die Verarbeitung von Ein- und Ausgangsrechnungen. Hierzu zählt beispielsweise die nahtlose Integration von SAP S/4HANA.

Mit den Lösungen von SEEBURGER können Sie eingehende E-Rechnungen in einem **durchgehenden, automatisierten Prozess** verarbeiten: von der Entgegennahme eingehender Rechnungen bis zur abschließenden Buchung und Übergabe an alle ERP-Systeme.

Sie können Ihren Kunden und Geschäftspartnern eine **sichere und rechtskonforme Zustellung von Ausgangsrechnungen** in den EN16931-basierten ZUGFeRD-, Factur-X- oder XRechnung-Formaten anbieten, ebenfalls sicher über Peppol und ERP-unabhängig.



**Alle Informationen zur erfolgreichen Umsetzung elektronischer Rechnungsprozesse erhalten Sie in unserem ausführlichen Leitfaden.**

> Kontaktieren Sie uns



[www.seeburger.com](http://www.seeburger.com)

**Disclaimer**

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. SEEBURGER erbringt mit dieser Veröffentlichung keine professionelle Dienstleistung, insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratungsleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um unternehmerische Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater (z. B. Rechtsanwalt und/oder Steuerberater) in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen. Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und SEEBURGER haftet nicht oder ist nicht verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Informationen aus der Präsentation.